

AKTUELLE URTEILE

Neues aus der Rechtssprechung

Unsere Vertriebsrechts-Experten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack stellen in dieser Ausgabe aktuelle Urteile aus dem Vertriebsrecht vor. Besonders im Bereich rund ums Home-Office gab es in den vergangenen Monaten interessante Entscheidungen der deutschen Gerichte.

Darlegungs- und Nachweislast für Arbeitnehmereigenschaft (BAG, Urt. v. 20.08.2003, Az.: 5 A ZR 610/02):

Macht ein Handelsvertreter geltend, er sei Arbeitnehmer, so ist er für die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation darlegungs- und nachweisbelastet. Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterliegt. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Arbeitnehmer ist derjenige Mitarbeiter, der nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Selbstständig ist dagegen, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Interessenwahrungspflicht und Abwerbeverbot (OLG Hamburg, Urt. v. 23.01.2003 5 U 159/02):

Während der Dauer des Handelsvertretervertrages hat der Handelsvertreter nach § 86 Abs. 1 HGB die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen. Aus dem Gebot der Interessenwahrung folgt ein Wettbewerbsverbot. Dieses Wettbewerbsverbot beinhaltet auch das Verbot, andere Handelsvertreter des Unternehmens abzuwerben. Werden Mitarbeiter des Unternehmens abgeworben, mit dem der Abwerbende selbst vertraglich verbunden ist und er insoweit einer Treuepflicht unterliegt, stellt diese Abwerbung zugleich einen Verstoß gegen § 1 UWG dar.

Umfang eines Buchauszuges (OLG Köln, Urt. v. 29.11.2002 19 U 88/02):

Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges hängt nicht davon ab, ob für das nach § 87 HGB bzw. Vertrag provisionspflichtige Geschäft auch ein konkreter Provisionsanspruch nach § 87 a HGB beziehungsweise Vertrag entstanden ist. Dieser Streit ist vielmehr erst im Anschluss an die Feststellung auszutragen, welche Geschäfte für die Provision überhaupt in Betracht kommen. Anderes gilt nur bei zweifelsfrei nicht provisionspflichtigen Geschäften.

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtssprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • Tel: (05 51) 4 99 96-0 • Fax (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

Vorzeitige Beendigung eines Franchisevertrages (OLG Hamburg, Urt. v. 30.12.2002 5 U 220/01):

Der Franchisenehmer hatte für die Einräumung von Nutzungsrechten bei Vertragsabschluss eine Eintrittsgebühr als einmalige Gebühr gezahlt. Wird das Franchiseverhältnis vorzeitig beendet, hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob diese Gebühr als eine auf die vereinbarte Laufzeit bezogene Zahlung anzusehen ist. Ist das der Fall, ist

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack behandeln im Weblink unter www.salesbusiness.de (»Recht«) im März das Thema »Weiterbeschäftigungsanspruch«.

die Gebühr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung anteilig zurückzugewähren. Ist das Geschäftskonzept am Markt noch nicht erprobt und musste der Franchisegeber für das vertragsgegenständliche Know-how keine eigenen Vorleistungen aufbringen, spricht das für eine laufzeitbezogene Bemessung der einmaligen Gebühr.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER EINES AUßENDIENSTLERS IST ABZUGSBSCHRÄNKT.

Betriebsausgaben für häusliches Arbeitszimmer (FG Nürnberg, Urt. v. 20.02.2003, Az.: IV 151/2002):

Büroräume im Untergeschoss eines selbstgenutzten Wohnhauses, die von einem selbstständigen Versicherungsvertreter für seine berufliche Tätigkeit genutzt werden, sind als häusliches Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG (Abzugsbeschränkung der Betriebsausgaben auf DM 2.400*) zu qualifizieren, wenn die Räume gegenüber dem privaten Wohnbereich nicht hinreichend abgeschlossen sind und sowohl funktional als auch hinsichtlich ihrer Ausstattung dem Bild eines »häuslichen Arbeitszimmers« entsprechen. Das häusliche Arbeitszimmer eines im Schwerpunkt im Außendienst tätigen selbstständigen Versicherungsvertreters stellt im Regelfall nicht den Mittelpunkt seiner unternehmerischen Tätigkeit dar. Gelegentliche Kundenbesprechungen im Arbeitszimmer führen noch nicht zur Annahme einer Betriebsstätte, so dass es bei der Abzugsbeschränkung bleibt. Das Büro bildet auch nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Versicherungsvertreters, da der Kernbereich von dessen Tätigkeit im Außendienst liegt.

Häusliches Arbeitszimmer von Außendienstmitarbeitern (BFH, 29.04.2003, Az.: VI R 78/02):

Bei einem Praxis-Consultant, der ärztliche Praxen in betriebswirtschaftlichen Fragen berät, betreut und unterstützt, kann das häusliche Arbeitszimmer auch dann Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein, wenn er einen

nicht unerheblichen Teil seiner Arbeitszeit im Außendienst verbringt. Übt ein Steuerpflichtiger seinen Beruf teilweise im Arbeitszimmer und teilweise außer Haus aus, bildet es den Betätigungsmittelpunkt zur Beurteilung der Abzugsbeschränkung (DM 2.400*), wenn dort die für den ausgeübten Beruf wesentlichen und prägenden Tätigkeiten verrichtet werden (»qualitativer« Mittelpunkt). Der Kläger führte Vorgespräche in den Arztpraxen durch. Die maßgeblichen Praxisanalysen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen wurden aber im häuslichen Arbeitszimmer erstellt und durchgeführt, ebenso Erstellung von Seminarunterlagen, Konzepte für das Coaching von Mitarbeitern, Software-Support und Telefonberatung. Diese Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer bildeten den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Klägers, so dass die Abzugsbeschränkung für Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von DM 2.400* nicht greift.

Häusliches Arbeitszimmer (BFH, Urt. v. 26.02.2003 VI R 124/01):

Nutzt ein Steuerpflichtiger, der in einem Mehrfamilienhaus wohnt, eine zusätzliche Wohnung als Arbeitszimmer, so fällt diese jedenfalls dann noch unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG, wenn sie an die Privat-

DIE WOHNUMG ALS ARBEITSZIMMER IM MEHRFAMILIENHAUS.

wohnung unmittelbar angrenzt. Die unmittelbare räumliche Nähe der zusätzlichen Wohnung begründet in einem solchen Fall die notwendige innere Verbindung mit der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen. Dies gilt auch dann, wenn dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. Übt der Steuerpflichtige den Kernbereich seiner beruflichen Tätigkeit als Reisetätigkeit aus, bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt seiner beruflichen Betätigung.

Großraumbüro als anderer Arbeitsplatz eines Außendienstmitarbeiters (BFH, Urt. v. 07.08.2003 VI R 17/01):

Ein Steuerpflichtiger kann Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dann als Werbungskosten abziehen, wenn ihm für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist dann regelmäßig auf DM 2.400* begrenzt. Ein Arbeitsplatz im Großraumbüro des Arbeitgebers ist auch dann ein anderer Arbeitsplatz im Sinn des Einkommenssteuerrechts, wenn er dem Außendienstmitarbeiter nicht individuell zugeordnet ist.

(* Urteile noch aus »DM-Zeiten«) ←

Häusliches Arbeitszimmer

(BFH, Urt. v. 29.04.2003 VIII R 54/02):

Eine angestellte Außendienstmitarbeiterin betreute Großkunden. Zu ihren Aufgaben gehörte vor allem die Anpassung von Softwareprodukten an die zuvor ermittelten Wünsche und Vorstellungen der Kunden. Die Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer wurden im vollen Umfang anerkannt. Die wesentliche Tätigkeit der Außendienstmitarbeiterin bestand nicht darin, wie ein Handelsvertreter die Kunden von einem mehr oder minder fertigen Produkt des Arbeitgebers Präsentation und Beratung zu überzeugen. Der Kernbereich ihrer Tätigkeit lag vielmehr darin, im häuslichen Arbeitszimmer auf der Grundlage eines noch Anwender-neutralen Produktes ein auf die jeweiligen Bedürfnisse des Kunden abgestimmtes Software-Konzept zu erstellen. Die vorherige Bestandsaufnahme und die spätere Präsentation beim Kunden stellen demgegenüber nur Hilfstätigkeiten dar.